

**Kulturbaufonds  
Änderung der Richtlinien über  
die Verwaltung des Kulturbaufonds**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03530**

Anlagen

1. Entwurf der Neufassung der „Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds“
2. Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds vom 04.10.1990
3. Synopse der Änderungen

**Beschluss des Bauausschusses vom 14. Juli 2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Der Kulturbaufonds der Landeshauptstadt München ist eine rechtlich unselbständige Stiftung, die vom Baureferat verwaltet wird (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds). Nach seiner Zweckbestimmung hat er die Aufgabe, Münchener Kulturdenkmäler und andere Objekte von historischer, künstlerischer, kultureller oder ideeller Bedeutung zu erhalten, zu errichten und wiederherzustellen sowie die Möglichkeit ihrer zeitgemäßen Nutzung zu erkunden. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Förderung von für den Einzelfall notwendigen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten.

Das Stiftungsvermögen ist gemeindliches Sondervermögen. Es ist nach den für die LHM geltenden Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung zu verwalten (Art. 84 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)). Dabei darf es nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Dazu gehört auch ein transparentes und wirtschaftliches Zuwendungsverfahren.

Der Kulturbaufonds ist als eigenes Steuersubjekt grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig, da die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) erfüllt, ist sie steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn neben der Satzung auch die tatsächliche Geschäftsführung den Vorgaben der AO entspricht.

Das Revisionsamt der Landeshauptstadt München hat 2013/2014 den Jahresabschluss des Kulturbaufonds geprüft. Der Schwerpunkt lag gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GO auf der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

Der Prüfbericht vom 09.01.2014 enthält Festlegungen und Empfehlungen, die eine Änderung der „Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds“, mit Stand der Neufassung von 1990, erfordern. In diesem Zuge ist die Stiftungssatzung dem aktuell geltenden gesetzlichen Muster gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AO anzupassen.

Hierzu wird der konkrete gemeinnützige Zweck entsprechend der Abgabenordnung benannt, ebenso wird der Ausschluss von Zuwendungen an Stifter und deren Erben aufgenommen. Neben diesen notwendigen inhaltlichen Änderungen wurde der Text und der Sprachgebrauch der Richtlinien aktualisiert. Die Regeln zum Geschäftsgang der Stiftungsverwaltung und des Verwaltungsausschusses erhielten klarstellende Ergänzungen für das Zuwendungsverfahren einschließlich der Prüfverfahren.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen wurden das Zuwendungsverfahren sowie die abschließenden Prüfverfahren mit neu gestalteten Formularen standardisiert.

## **Satzungsänderungen**

### **Zweckbestimmung**

§ 1 der Richtlinien definiert als zentraler Bestandteil der Satzung den Stiftungszweck. Neben dieser Definition, die unverändert den Maßstab für die Förderung mit Stiftungsmitteln setzt, muss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Anlage 1 AO (Mustersatzung) der korrespondierende gemeinnützige Zweck aus dem Katalog der AO in der Satzung enthalten sein. Die Zweckrichtung und der Stifterwille des Kulturbaufonds entsprechen den in § 52 Absatz 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO) „Förderung von Kunst und Kultur“ sowie in § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO „Förderung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege“ formulierten gemeinnützigen Zwecken.

Die neu aufgenommenen Verweise auf § 57 Abs. 1 Satz 2 und § 58 Nr. 1 AO verdeutlichen, dass der Kulturbaufonds nicht nur eigene städtische Projekte, sondern auch Projekte privater Dritter oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften fördern kann, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit seiner gemeinnützigen Fördertätigkeit zu verletzen. Diese Maßnahmeträger gelten als Hilfspersonen im Sinne des Steuerrechts.

Eine materielle Änderung des Stiftungszwecks geht mit den neuen Formulierungen nicht einher.

### **Grundstockvermögen und Stiftungsmittel**

In § 2 Abs. 1 werden die Vermögenswerte auf den Stand zum 31.12.2014 aktualisiert und begrifflich an die geltenden haushaltsrechtlichen Begriffe angepasst. Der neue Begriff „Wert“ des Stiftungsvermögens verdeutlicht, dass das Stiftungsvermögen nicht nur in seinem bloßen Bestand zu erhalten ist, sondern in seinem Wert, beispielsweise durch Inflationsausgleich oder Instandhaltungsmaßnahmen.

Eine Ausschlussregel für Zuwendungen an Stifter und deren Erben wird in § 2 Abs. 3 Satz 4 redaktionell ergänzt und mit der bisher für Mitglieder des Verwaltungsausschusses geltenden, gleich lautenden Regelung verbunden.

### **Verwaltung**

Die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 enthaltene Unterorganisationseinheit des Baureferats als interne Zuständigkeitsregel konnte als entbehrlich gestrichen werden.

Das formale Verfahren bezüglich der Vorbereitung und der Durchführung von Verwaltungsausschusssitzungen sowie der Anforderungen, die für den Nachweis einer zweckentsprechenden Mittelzuteilung und Mittelverwendung erforderlich sind, wird redaktionell konkretisiert.

Folgende Einzelpunkte werden hierzu in § 3 integriert: Einladung zu den Verwaltungsausschusssitzungen mit Tagesordnung, Ladungsfrist, formale sowie sachliche Standardinhalte der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, insbesondere die Darstellung der Zweckkonformität der geförderten Maßnahmen, das Vorbereiten der erforderlichen Beschlüsse und das Vorgehen im Zuwendungsverfahren mit abschließender Prüfung der Verwendungsnachweise.

Hierzu wurden die Absätze 2 und 3 neu aufgenommen.

### **Verwaltungsausschuss**

Der Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses wird angelehnt an die Verfahrensgrundsätze der Gemeindeordnung in § 4 Abs. 2 bis 5 neu gefasst und gegliedert (Regeln zum Geschäftsgang, zur Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, zu Beschlüssen und Wahlen). Insbesondere wird die Stellvertretung konkreter geregelt und eine Vertreterregel für den Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden neu aufgenommen. Die Bezeichnung des „Prokurators“ als Vorsitzende bzw. Vorsitzender passt die Satzung zeitgemäß an.

### **Auflösung**

Der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist entsprechend der Mustersatzung (Anlage 1 AO) als weiterer Auflösungsstatbestand in § 5 Abs. 2 zu integrieren.

### **Bisherige Bestimmungen**

§ 6 enthält das Außerkrafttreten der Neufassung der Richtlinien vom 04.10.1990.

Die Änderung der Richtlinien wurden mit der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Eine materiellen Änderung des Stiftungszwecks in § 1 ist nach Art. 85 Satz 2 GO genehmigungspflichtig. Die Stiftungsaufsicht hat mitgeteilt, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, da die vorgenommenen Änderungen nicht zweckgestaltend sind.

Die Stadtkämmerei hat die Änderungen mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt und stimmt ihnen zu.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Danner, dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Hochbau, Herrn Stadtrat Seidl, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Antrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Neufassung der Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. - III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Direktorium - Rechtsabteilung  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
zur Kenntnis.

**V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium - HA II / V

An Frau Stadträtin Birgit Volk, Rathaus

An Herrn Stadtrat Otto Seidl, Rathaus

An Herrn berufsm. Stadtrat Dr. Hans-Georg Küppers, Kulturreferat

An Herrn Dr. Dr. Enno Burmeister, Ammergaustraße 16, 81377 München

An Frau Marion Grčić-Ziersch, Perfallstraße 1, 81675 München

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat - H1

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.